

**§1 Gegenstand der Versicherung**

Der Fahrzeughalter /Versicherungsnehmer erhält von der EURO-PA Versicherung AG \* -handelnd durch die REKOGA AG\*\*- aufgrund des Kaufes fabrikneuer Reifen bei einem Goodyear-Partnerbetrieb, eine Versicherung für den bzw. die erworbenen Reifen.

**§2 Umfang der Versicherung**

Der Versicherer erbringt nach Eintritt eines Schadenfalles im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen die im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder Ersatz für aufgewendete Kosten zur Reparatur des defekten Reifens oder zur Anschaffung des baugleichen neuen Reifens.

Nicht versicherbar sind Reifen, die an Fahrzeugen mit einem höheren zul. Gesamtgewicht als 3,5 t montiert sind, sowie an Fahrzeugen, welche als Taxen, Mietwagen, Selbstfahrer-Mietfahrzeuge, Fahrschulwagen sowie in einem Transportfuhrpark oder zum Zwecke des Kurier- oder Zustelldienstes genutzt werden.

**§3 Versicherte Gefahren**

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- Gebrauchsschäden an den versicherten und am Fahrzeug montierten Reifen entstanden sind, welche auf eingefahrene, spitze Gegenstände, wie z.B. Nägel oder Glassplitter sowie auf Anfahrerschäden, z.B. an Bordsteinkanten, zurück zu führen sind;
- ein Schaden an den versicherten und am Fahrzeug montierten Reifen nach mutwilliger Beschädigung durch Dritte entstanden ist (Vandalismusschaden) und dieser Schaden mittels Anzeige bestätigt sowie durch ein entsprechendes Protokoll der zuständigen Polizeidienststelle dokumentiert ist.

Kein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- Schäden durch übliche Abnutzung oder Verschleiß verursacht wurden;
- Schäden durch falsche Fahrwerkseinstellungen, falschen Reifendruck oder unsachgemäße Nutzung oder übermäßige Beanspruchung verursacht wurden (z. B. Teilnahme an Veranstaltungen mit Renncharakter nebst zugehörigen Übungsfahren, Off-Road-Fahrten, etc.);
- es sich bei den Schäden um Defekte oder optische Mängel handelt, welche die Verkehrssicherheit des Reifens nicht beeinflussen;
- Schäden durch den Verlust oder Defekt der Felgen verursacht wurden;
- Schäden vorliegen, für die ein Dritter, z.B. aus Versicherung, Schadenersatz oder Gewährleistung eintritt oder einzutreten hat;
- die beschädigten Reifen nicht bei einem Goodyear-Partnerbetrieb gekauft wurden;
- der Versicherungsnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben zum Schadensvorgang machen oder die geforderten Nachweise und Belege nicht zur Verfügung gestellt werden;
- Schäden, für die Leistungen beansprucht werden, mutwillig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden;
- der Schaden von außen her mit mechanischer Gewalt, z. B. durch einen Unfall, verursacht wurde;
- kein Schaden im Sinne dieser Versicherungsbedingungen vorliegt.

**§4 Umfang und Leistung der Entschädigung**

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn ein versicherter Scha-

den im Sinne dieser Bedingungen vorliegt und der Versicherungsnehmer bei Goodyear oder einem Goodyear-Partner als Ersatz für den defekten Reifen einen baugleichen neuen Reifen erwirbt. Der Kaufpreis des neuen Reifens wird nach folgender Staffeln ersetzt und zwar ausgehend von der Profiltiefe des beschädigten Reifens zum Zeitpunkt des Schadeneintritts:

ab 8 mm	100 %	ab 5 mm	40 %
ab 7 mm	80 %	ab 4 mm	30 %
ab 6 mm	60 %	ab 3 mm	10 %

Ausschließlich für den Fall, dass die versicherten Neureifen herstellungs- oder konstruktionsbedingt zum Zeitpunkt des Verkaufes eine Profiltiefe von weniger als 8 mm aufweisen, gilt folgende, abweichende Erstattungsregelung:

Der ermittelte Grad der Abnutzung -in Prozent- des versicherten, defekten Reifens, wird analog im Rahmen der Kostenerstattung für den Erwerb des Neureifens in Abzug gebracht, gemäß folgendem Beispiel:

Profiltiefe des Neureifens bei Kauf: 6 mm  
 Profiltiefe des Reifens bei Schadeneintritt: 4,5 mm  
 Resultierender Abnutzungsgrad des versicherten Reifens: 25 %  
 Erstattung des Kaufpreises für den neuen Reifen: 75 %

Mit Unterschreiten einer Mindestprofiltiefe von 2 mm erlischt in diesem Fall der Anspruch auf Kostenerstattung.

Die Ersatzpflicht bezieht sich generell einzig auf die Materialkosten des Reifens. Arbeitslohnkosten z. B. für Montage, Demontage und Wuchten des Reifens sind ebenso, wie weitere Materialkosten, z. B. für Ventile oder Wuchtgewichte, vom Versicherungsumfang ausgenommen. Mittelbare oder unmittelbare Folgekosten oder begleitende Kosten sind vom Leistungsumfang ausgeschlossen.

In dem Fall, dass die Betriebs- und Verkehrssicherheit des defekten Reifens durch eine fachmännische Reparatur wieder hergestellt werden kann und die Reparaturkosten den im Falle einer Erneuerung des Reifens zu erstattenden Betrag nicht übersteigen, werden die Kosten der Reparatur des Reifens zu 100% erstattet.

Grenze der Entschädigung für sämtliche, während der Versicherungsdauer anfallenden Schäden pro versicherten Reifen ist in Betrag in Höhe von 500,00 € inkl. MwSt. Eine fiktive Schadenabrechnung ohne Erwerb eines neuen Reifens / neuer Reifen ist ausgeschlossen.

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

Falls durch besondere Umstände der neue Reifen nicht bei Goodyear oder einem Goodyear-Partnerbetrieb erworben werden kann (z. B. Schadeneintritt im Ausland), darf, nach Zustimmung durch den Versicherer, der Versicherungsnehmer ausnahmsweise die Ersatzbeschaffung auch bei einem Reifenfachbetrieb seiner Wahl vornehmen. Hierfür ist die Vorlage einer Erklärung des Händlers, bei dem der neue Reifen erworben wurde, über die festgestellte Profiltiefe des versicherten Reifens zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes erforderlich. Darüber hinaus sind die Originalrechnungen für den Ankauf des versicherten Reifens sowie für den Ankauf des neuen Reifens vorzulegen.

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

## §5 Beginn und Dauer der Reifenversicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag des Erwerbs (Kaufdatum) des versicherten Reifens. Die Reifenversicherung ist mittels Eingabe der Rechnungsdaten in das von REKOGA bereitgestellte Online-Aktivierungstool innerhalb von 14 Tagen nach dem Reifenkauf zu aktivieren.

Die Sorgfaltspflicht für die Rechtzeitigkeit der Aktivierung trägt der Versicherungsnehmer. Der Versicherungsschutz endet 12 Monate nach dem Versicherungsbeginn, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Es gilt das auf der Reifenrechnung ausgewiesene Kaufdatum.

## §6 Pflichten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt des Schadenfalles

- den Schaden unverzüglich beim Versicherer -handelnd durch REKOGA- anzuzeigen;
- keine Veränderung an den versicherten Reifen vorzunehmen bis der Schadenumfang (und insbesondere die Reifenprofiltiefe) durch den Goodyear - Partner oder einen von REKOGA beauftragten bzw. autorisierten Dritten dokumentiert und bestätigt wurde;
- alle zur Schadenabwicklung dienlichen und erforderlichen Auskünfte zu geben und entsprechende Belege vorzulegen. Dazu zählen insbesondere:
  - die Originalrechnungen für die Anschaffung des neuen und des beschädigten Reifens,
  - die vollständig ausgefüllte und unterschriebene, von REKOGA zur Verfügung gestellte Schadenanzeige,
  - bei Vandalismus, die polizeiliche Bestätigung der Erstattung der Anzeige,
  - alle darüber hinaus zumutbaren Untersuchungen über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten und den beschädigten Reifen auf Wunsch dem Goodyear - Partner oder an REKOGA zu übergeben.

Verletzt der Versicherungsnehmer die vorstehenden Pflichten, so kann dies abhängig von der Art und Schwere der Verletzung der Pflichten zum teilweisen oder sogar vollständigen Verlust der Leistungsansprüche führen.

## §7 Sonstige Bestimmungen

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn das Schadenereignis aufgrund dessen der Versicherer in Anspruch genommen wird, durch Krieg, innere Unruhen, Verfügung von Hoher Hand, Naturkatastrophen oder Kernenergie verursacht wurde.

Die für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Dritte, welche gegebenenfalls Ansprüche aus der Reifenversicherung geltend machen können. Wenn der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, so gilt dies auch gegebenenfalls für Dritte.

Lässt sich der Versicherungsnehmer durch Dritte (z.B. Repräsentanten) vertreten, muss er sich die Kenntnis, das Verhalten und die Erklärungen dieser zurechnen lassen.

## §8 Geltungsbereich der Reifenversicherung

Die Reifenversicherung gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend außerhalb dieses Gebietes, gilt die Versicherung für EUROPA (im geografischen Sinne: Russland und Türkei nur europäischer Teil).

## §9 Hinweise zum Datenschutz

Die Datenschutzhinweise bei Abschluss des Versicherungsvertrages für die Reifenversicherung (RVP-DSH-311), auf den folgenden Seiten sind essenzieller Vertragsbestandteil. Wir bitten Sie daher, diese sorgfältig zu lesen.

### \* Versicherer

**EUROPA Versicherung AG**, Piusstr. 137, 50931 Köln

Vorstand: Dr. Christoph Helmich (Vorsitzender),  
Dr. Gerhard Schmitz (stv. Vorsitzender), Dr. Helmut Hofmeier,  
Dr. Marcus Kremer, Dr. Thomas Niemöller, Alf N. Schlegel,  
Jürgen Wörner

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Heinz Jürgen Scholz  
Sitz der Gesellschaft: Köln,  
Handelsregister Amtsgericht Köln B 7474,  
USt-ID-Nr.: DE 124 906 368

### \*\* Dienstleister

**REKOGA AG**, Brandisstraße 48, 44265 Dortmund

Vorstand: Norbert Aust  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Ulrich Klauke  
Sitz der Gesellschaft: Dortmund,  
Handelsregister Amtsgericht Dortmund HRB 14738

Falls Sie Fragen zu Ihrer Reifenversicherung haben oder weitergehende Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an:

**REKOGA AG** · Brandisstraße 48 · 44265 Dortmund

Telefon: 0231 44 22 110 · Fax: 0231 44 22 117 · E-Mail: [info@rekoga.de](mailto:info@rekoga.de)